

STATUTEN

TENNISCLUB PIZOL



I **NAME, SITZ UND ZWECK**

- Name Art. 1
Unter dem Namen Tennisclub Pizol besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
- Sitz Art. 2
Rechtsdomizil des Tennisclubs ist Mels.
- Zweck Art. 3
Der Tennisclub Pizol bezweckt die Ausübung und die Förderung des Tennissports. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.
- Zugehörigkeit Art. 4
Der Tennisclub Pizol kann sich Verbänden und deren Organisationen anschliessen. Mit dem Anschluss unterstellt er sich deren Statuten, Reglementen und Verträgen.

II **MITGLIEDSCHAFT**

A. Arten der Mitgliedschaft

- Mitglieder-
kategorien Art. 5
Der Tennisclub Pizol umfasst die folgenden Mitgliederkategorien:
- a. Aktivmitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Kinder, Junioren, Studenten & Lehrlinge
 - d. Schnuppermitglieder
 - e. Passivmitglieder
- Aktiv-
mitglieder Art. 6
Aktivmitglieder sind natürliche Personen, ab Beginn des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr erreichen. Für Ehepaare, in eingetragener Partnerschaft oder im Konkubinat lebende Personen sowie deren gemeinsame Kinder können separate Beiträge beschlossen werden.
- Ehren-
mitglieder Art. 7
Zu Ehrenmitglieder können natürliche Personen benannt werden, die sich um den Tennisclub Pizol besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- Kinder/Junioren
Studenten Art. 8
Natürliche Personen bis zu dem ihrem 16. Geburtstag folgenden Jahresende, gelten als Kinder. Als Junioren gelten Jugendliche bis zu dem ihrem 19. Geburtstag folgenden Jahresende. Als Studenten & Lehrlinge gelten Personen, welche das Juniorenalter überschritten haben. Diese bezahlen gegen Nachweis (Immatrikulationsbestätigung, Schulausweis, Kopie Lehrvertrag) einen gegenüber den Aktivmitgliedern reduzierten Jahresbeitrag.

- Schnupper-
mitglieder Art. 9
Schnuppermitglieder sind natürliche Personen, ab Beginn des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr erreichen und die neu in den Verein eintreten wollen.
- Passiv-
mitglieder Art. 10
Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Tennisclub Pizol, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Aufnahme-
gesuch Art. 11
Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Kinder und Junioren haben neben dem Aufnahmegesuch eine schriftliche Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt beizubringen.
- Aufnahme-
entscheid Art. 12
Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Hauptversammlung. Wird ein Aufnahmegesuch während einer laufenden Saison gestellt, so kann der Vorstand dem Gesuchsteller unter Festsetzung einer angemessenen Entschädigung das Benützen der Clubanlagen bis zur Aufnahme durch die Hauptversammlung gestatten.

C. Recht und Pflichten

- Beachtung
der Statuten Art. 13
Die Mitglieder des Tennisclub Pizol sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten und Reglemente zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen.
- Beitragspflicht Art. 14
Die Mitglieder des Tennisclub Pizol sind verpflichtet, die jeweiligen von der Hauptversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- Befreiung von
der Beitrags-
pflicht Art. 15
Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.
Über weitere Befreiungen beschliesst der Vorstand.
- Benützung der
Clubanlagen Art. 16
Bis auf die Passivmitglieder sind alle Mitglieder sowie die durch den Vorstand Ermächtigten, im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.
- Abgabe der
Statuten Art. 17
Die Statuten liegen im Clubhaus auf und sind auch auf der Internetseite verfügbar.
- Stimmrecht Art. 18
Aktiv- und Ehrenmitglieder sind in der Hauptversammlung stimmberechtigt.

Ausschluss vom Stimmrecht Art. 19
Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist ein Mitglied bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten (oder gleichgestellte Personen) oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Austritt / Übertritt Art. 20
Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und muss dem Vorstand bis zum 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres schriftlich bekannt gegeben werden. Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Streichung Art. 21
Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Tennisclub Pizol trotz ordnungsgemässer Mahnung nicht erfüllen, können durch den Vorstand vorbehaltlos ohne Voranzeige aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ausschluss Art. 22
Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Tennisclub Pizol zuwider handeln oder sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist den betreffenden Mitgliedern schriftlich zu eröffnen.

Rekurs Art. 23
Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung offen. Die Hauptversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig über den Ausschluss.

Vereinsvermögen Art. 24
Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrags.

III ORGANISATION UND LEITUNG

Organe Art. 25
Organe des Tennisclub Pizol sind:
a. die Hauptversammlung
b. der Vorstand
c. die Geschäftsprüfungskommission

Vereinsjahr Art. 26
Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

A. Die Hauptversammlung

- Haupt-
versammlung Art. 27
Das oberste Organ des Tennisclub Pizol ist die Hauptversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.
Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können eine ausserordentliche Hauptversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die ausserordentliche Hauptversammlung hat spätestens innerhalb von 10 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- Einladung Art. 28
Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens vierzehn Tage vor dem festgelegten Versammlungstermin. Einladungen per Email sind gültig.
- Geschäfts-
ordnung Art. 29
Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im Frühjahr, innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt.
Sie behandelt die folgenden Geschäfte:
- a. Appell
 - b. Wahl der Stimmenzähler
 - c. Genehmigung des Protokolls
 - d. Entgegennahme der Jahresberichte
 - e. Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission
 - f. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren
 - g. Entlastung des Vorstandes
 - h. Wahlen: - Vorstand
- Präsident
- Geschäftsprüfungskommission
 - i. Mutationen
 - j. Ehrungen
 - k. Statutenrevision, Genehmigung von Reglementen
 - l. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Mitglieder-
anträge Art. 30
Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mitgeteilt werden.
Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, darf an der Hauptversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- Wahlen /
Abstimmungen Art. 31
Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der Anwesenden, ausser wenn die Statuten ein Quorum verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden.

B. Der Vorstand

Obliegenheiten Art. 32

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen.

Zusammensetzung Art. 33

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis neun Mitgliedern zusammen. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium
- c. Finanzen
- d. Aktuariat
- e. Spielbetrieb bzw. Interclub
- f. Juniorenwesen
- g. Plätze / Infrastruktur
- h. Medienbetreuung / Öffentlichkeitsarbeit

Es können weitere Funktionen benannt werden. Ämterkumulation ist möglich.

Amtsdauer Art. 34

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Hauptversammlung die Nachwahl für den Rest der Amtsdauer.

Beschlussfähigkeit / Protokoll Art. 35

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (inkl. Email) ist gültig, sofern kein Vorstandsmitglied mündlich Beratung verlangt.

Zeichnungsrecht Art. 36

Der Präsident oder der Vize-Präsident zeichnet zusammen mit dem Kassier oder Aktuar rechtsverbindlich. Der Vorstand kann dem Kassier für den Geldverkehr Einzelzeichnungsrecht einräumen.

Kommissionen Art. 37

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Fachleute beiziehen oder Fachkommissionen einsetzen.

C. Geschäftsprüfungskommission

Aufgaben Art. 38

Der Geschäftsprüfungskommission hat die Rechnung des Tennisclub Pizol, die Bücher und Belege zu prüfen und der Hauptversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag betreffend Annahme von Rechnung und Budget und Entlastung des Vorstandes zu stellen.

Wahl Art. 39
Die Hauptversammlung wählt aus seinen Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Suppleant dürfen dem Vorstand nicht angehören.

IV HAFTUNG UNF FINANZEN

Einnahmen Art. 40
Die Einnahmen des Tennisclub Pizol bestehen aus:

- a. Eintrittsgelder
- b. Mitgliederbeiträgen
- c. freiwilligen Beiträgen
- d. Erträge aus Leistungsvereinbarungen (z. B. Sponsoring)
- e. Reinerlös aus Veranstaltungen
- f. Zinsen von Kapitalien

Eintrittsgelder Art. 41
Eintrittsgeld ist nur von Aktivmitgliedern zu entrichten. Junioren, die zu den Aktivmitgliedern übertreten, haben nur dann ein Eintrittsgeld zu entrichten, wenn sie dem Tennisclub Pizol noch nicht drei Jahre angehört haben.

Mitgliederbeiträge Art. 42
Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe alljährlich von der Hauptversammlung festgelegt wird.

Haftbarkeit Art. 43
Der Tennisclub Pizol haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Statuten-Revision Art. 44
Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
Die Teil- oder Totalrevision der Statuten wird von der Hauptversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit beschlossen.

Auflösung Art. 45
Die Auflösung des Tennisclub Pizol oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung möglich.
Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitgliedern des Tennisclub Pizol zu stellen.
An der ausserordentlichen Hauptversammlung selbst entscheidet eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder Fusion.

- Vermögen Art. 46
Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen ist während zehn Jahren bei der Gemeindekanzlei Mels zu deponieren mit der Zweckbestimmung, es einem neu zu gründenden Tennisclub zu übertragen. Wird innerhalb dieser Zeit kein neuer Tennisclub gegründet, verwendet der Gemeinderat das Vermögen für sportliche Zwecke.
- Inkrafttreten Art. 47
Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 18. März 2023 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

7320 Sargans, 18. März 2023 (ersetzt die Version vom 21. März 2009)